

Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen im Bereich der KZV Schleswig-Holstein, beschlossen vom Vorstand in der Sitzung am 12.08.2020

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einführung, Geltungsbereich</i>	2
2	<i>Begrifflichkeiten</i>	2
2.1	Elektronischer Praxisausweis	2
2.2	Leistungserbringerinstitutionen	2
2.3	Antragsteller eines Praxisausweises	2
2.4	Inhaber des Praxisausweises, Wechsel der Praxiszusammensetzung	3
2.5	Zuständigkeit der KZV S-H.....	3
2.6	Elektronischer Heilberufeausweis (HBA).....	3
3	<i>Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises</i>	4
3.1	Kartenverantwortlicher	4
3.2	Einsatzort eines Praxisausweises.....	4
3.3	Verlust des Praxisausweises.....	4
3.4	HBA-Pflicht bei Nutzung von medizinischen Anwendungen.....	4
4	<i>Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises</i>	5
5	<i>Entzug der Nutzungsberechtigung</i>	5
6	<i>Sperrung des Praxisausweises</i>	5
6.1	Sperrung bei Verlust des Praxisausweises.....	5
6.2	Sperrung durch den SMC-B-Anbieter	5
6.3	Sperrung durch die KZV S-H.....	6
7	<i>Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises</i>	6
8	<i>Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen</i>	6

1 Einführung, Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument definiert die Regelungen zur Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: „SMC-B“) für Vertragszahnärzte. Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KZV S-H) und mit Wirkung ab dem 01.07.2020 gültig. Diese Neufassung findet auch für vor dem 01.07.2020 ausgegebene Praxisausweise Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahnärzte die von ihnen persönlich beantragten Praxisausweise bis zum 31.10.2020 im Falle eines Wechsels ihrer Praxiszugehörigkeit in die neue Praxis mitnehmen können.

Künftige Änderungen dieser Policy – soweit erforderlich, auch mit teilweiser Rückwirkung – können nicht ausgeschlossen werden.

Im Text wird das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

2 Begrifflichkeiten

2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis (Leistungserbringerinstitution) elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte authentisiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **Security Modul Card Type B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besitzt. Der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises werden durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

2.2 Leistungserbringerinstitutionen

Ein Praxisausweis identifiziert eine Leistungserbringerinstitution. Unter dem Begriff der Leistungserbringerinstitution werden folgende Praxisformen bzw. Institutionen zusammengefasst:

- a) Einzelpraxen
- b) Örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (BAG /ÜBAG/KÜBAG)
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- d) Ermächtigte Einrichtungen / ermächtigte Zahnärzte.

2.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Der eine Leistungserbringerinstitution im Sinne der Ziff. 2.2 identifizierende Praxisausweis kann nur von einer dazu berechtigten natürlichen Person im Namen und Auftrag der jeweiligen Institution beantragt werden.

Als Antragsteller kommen in Betracht:

- a) Zugelassene Vertragszahnärzte für ihre Einzelpraxis oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft
- b) Ermächtigte Zahnärzte

- c) Zur Vertretung einer ermächtigten Einrichtung berechnigte Zahnärzte
- d) Zahnärztlicher Leiter sowie Gründer eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)
- e) Zahnärzte im Zulassungsverfahren, sofern das Zulassungsbegehren hinreichend konkretisiert ist. Eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises kann erst ab Erteilung der Zulassung erfolgen; wird die Zulassung versagt, veranlasst die KZV S-H die Sperrung des Praxisausweises von Amts wegen.

2.4 Inhaber des Praxisausweises, Wechsel der Praxiszusammensetzung

Inhaber (Zertifikatsnehmer) eines Praxisausweises ist die Leistungserbringerinstitution, für die der berechnigte Antragsteller im Sinne der Ziff. 2.3 den Praxisausweis beantragt hat. Der Inhaber kann nach außen durch jede gemäß Ziff. 2.3 für die jeweilige Leistungserbringerorganisation zur Antragstellung berechnigte Person vertreten werden. Personelle Veränderungen innerhalb einer Leistungserbringerorganisation in Bezug auf die zu ihrer Vertretung berechnigten Zahnärzte, z.B. durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters, lassen im Rahmen dieser Policy den Bestand der Leistungserbringerinstitution und die Inhaberschaft des Praxisausweises unberührt. Unabhängig von einer notwendigen zulassungsrechtlichen Neugenehmigung der Institution durch den Zulassungsausschuss verbleibt der Praxisausweis in der Leistungserbringerinstitution und muss nicht neu beantragt werden.

Eine Leistungserbringerinstitution kann aber Inhaber mehrerer Praxisausweise sein.

2.5 Zuständigkeit der KZV S-H

Die KZV S-H ist zuständig für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung eines Praxisausweises, wenn die Leistungserbringerinstitution im Sinne der Ziffer 2.2 ihren Praxissitz in ihrem Bezirk hat. Bei KZV-übergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ist die KZV S-H für alle Standorte der BAG zuständig, sofern sie Wahl-KZV ist. Bei KZV-übergreifenden Zweigpraxen ist die KZV S-H nur für die Zweigpraxen, deren Sitz im Bereich der KZV S-H liegt, zuständig.

Die SMC-B wird über die KZV S-H bei einem dafür zugelassenen Anbieter online beantragt. Im geschützten Zahnarztportal der KZV S-H werden dem Antragsteller dafür Links zu den Antragsportalen der Kartenanbieter und individuell vorbefüllte Antragsformulare angeboten, die der Antragsteller im Portal des Anbieters zu prüfen, ggf. zu aktualisieren und zu vervollständigen hat.

Die KZV S-H bestätigt bei der Beantragung eines Praxisausweises für alle in ihrem Bereich tätigen Vertragszahnärzte im Sinne der Ziff. 2.3 die Antragsberechnigung gegenüber dem SMC-B-Anbieter. Zudem sperrt die KZV S-H die Zertifikate des Praxisausweises von Amts wegen bei Kenntnis über die Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 6.3

2.6 Elektronischer Heilberufeausweis (HBA)

Ein elektronischer Heilberufeausweis (HBA) im Sinne dieses Dokumentes ist ein gültiger elektronischer Zahnarzttausweis oder elektronischer Arztausweis, jeweils unabhängig von der eingesetzten Kartengeneration.

3 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die Leistungserbringerinstitution gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind nachfolgende Pflichten zu beachten.

3.1 Kartenverantwortlicher

Die Leistungserbringerinstitution ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Praxisausweises verantwortlich. Nach außen wird die jeweilige Leistungserbringerinstitution durch jede für sie gemäß Ziff. 2.3 zur Antragstellung berechnigte natürliche Person (Kartenverantwortlicher) einzeln vertreten. Diese Kartenverantwortlichkeit kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden.

Kartenverantwortliche haben die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern und sind für die Verwaltung und den Schutz der PUK und der PIN aller Praxisausweise der durch sie vertretenen Institution zuständig. Insbesondere ist die Weitergabe der PUK¹ eines Praxisausweises nur im Rahmen der Übergabe auf neue oder zusätzliche Kartenverantwortliche dieses Praxisausweises erlaubt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN² des Praxisausweises an nicht berechnigte Nutzer (s. insoweit Ziff. 4) untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechnigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist diese PIN zu ändern.

3.2 Einsatzort eines Praxisausweises

Die Nutzung von Praxisausweisen ist auf die sich aus der Zulassung/Ermächtigung/Genehmigung ergebenden Praxissitze beschränkt. Verfügt eine Leistungserbringerinstitution über mehrere Praxisausweise, ist sie zur unverzüglichen Dokumentation des Einsatzortes jedes Praxisausweises verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Standorten der Leistungserbringerinstitution eingesetzt wird. Die Identifikation kann z.B. über die auf dem Praxisausweis aufgebrachte Kartenummer (ICCSN) erfolgen.

Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden.

3.3 Verlust des Praxisausweises

Im Falle des Verlustes eines Praxisausweises ist die Leistungserbringerorganisation verpflichtet, dies durch eine gemäß Ziff. 2.3 antragsberechnigte Person unverzüglich der KZV S-H anzuzeigen und den Praxisausweis nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Ziffer 6.1. sperren zu lassen.

3.4 HBA-Pflicht bei Nutzung von medizinischen Anwendungen

Nach § 291a Abs. 5 S. 3 SGB V darf der Zugriff auf die medizinischen Daten der elektronischen Gesundheitskarte nur mit einem HBA oder in Verbindung mit einem HBA erfolgen. Daher ist durch den Kartenverantwortlichen sicherzustellen, dass bei einem Zugriff auf medizinische Daten unter Einsatz des von ihm verantworteten Praxisausweises die Zugreifenden entweder selbst über einen

¹ PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

² PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC"

gültigen HBA verfügen oder, wenn es sich um in der Praxis beschäftigtes Personal handelt, dieses von Personen autorisiert wurden, die über einen gültigen HBA verfügen.

Gegenüber der KZV S-H muss in geeigneter Form der Nachweis geführt werden, dass bei Nutzung von medizinischen Anwendungen mindestens ein in der Praxis tätiger Zahnarzt über einen gültigen HBA verfügt. Dieser Nachweis muss mindestens einmal jährlich geführt werden. Bei Ausscheiden des der KZV S-H gemeldeten HBA-besitzenden Zahnarztes aus einer Leistungserbringerinstitution oder dauerhaftem Wegfall des gemeldeten HBA (z.B. aufgrund Ablauf der Gültigkeit oder dauerhafter Sperrung) muss ein erneuter HBA-Nachweis kurzfristig gegenüber der KZV S-H geführt werden.

4 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Die Leistungserbringerorganisation, vertreten durch eine gemäß Ziff. 2.3 antragsberechtigte Person, kann weiteren in der Praxis beschäftigten Personen das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung des Praxisausweises bleibt es bei der Verantwortlichkeit gemäß Ziff. 3.1.

5 Entzug der Nutzungsberechtigung

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziff. 2.3 antragsberechtigte Person,

- a) kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen und
- b) hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind.

Zur Durchsetzung der Entziehung einer erteilten Nutzungsberechtigung hat der Kartenverantwortliche die PIN zu ändern.

6 Sperrung des Praxisausweises

Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur mit diesem Praxisausweis ausgeschlossen und der Kartenverantwortliche sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Soweit möglich ist ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar zu machen, z. B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die KZV S-H veranlasst wird (siehe Ziffer 6.3).

6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 ist der Kartenverantwortliche verpflichtet, den Praxisausweis bei Verlust unverzüglich über die Sperrhotline des Anbieters sperren zu lassen. Die KZV S-H ist hierüber zu informieren.

6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter kann in sonstigen Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die Sperrgründe teilt der SMC-B-Anbieter dem Karteninhaber mit.

6.3 Sperrung durch die KZV S-H

Die KZV S-H prüft im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution oder bei Änderungen der Leistungserbringerinstitution (z. B. Änderung der Rechtsform) die Notwendigkeit zur Veranlassung der Sperrung eines Praxisausweises nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) **Versagung der Zulassung / Nichtaufnahme der Tätigkeit**
Hat ein Zahnarzt bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis gemäß Ziff. 2.3 e) beantragt, so ist dieser im Falle der Zulassungsverweigerung oder Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV S-H zu sperren, es sei denn, die Erteilung der Zulassung bzw. die Aufnahme der Tätigkeit ist in absehbarer Zeit zu erwarten.
- b) **Ruhen der Zulassung, § 26 Zahnärzte-ZV**
Die KZV kann von einer Sperrung des Praxisausweises absehen, wenn die (Wieder)Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist oder ein anderer in der Praxis tätiger berechtigter Nutzer über eine Zulassung verfügt.
- c) **Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV**
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Entzug der Zulassung ist die KZV verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren, es sei denn, es verbleibt ein anderer berechtigter Nutzer in der Praxis, der über eine Zulassung verfügt.
- d) **Verzicht auf Zulassung, Ende der Zulassung aus anderen Gründen, § 28 Zahnärzte-ZV**
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV S-H grundsätzlich verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren, es sei denn, es verbleibt ein anderer berechtigter Nutzer in der Praxis, der über eine Zulassung verfügt.
Im Falle des Todes des Karteninhabers kann die KZV S-H von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.
- e) **Ermächtigungen**
Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.
- f) **Zugriff auf medizinische Daten ohne Autorisierung durch Besitzer eines HBA**
Wird der gemäß Ziff. 3.4 erforderliche Nachweis auf Anforderung der KZV S-H von der Leistungserbringerinstitution nicht innerhalb von drei Monaten erbracht, so ist die KZV S-H gehalten, die für die Institution ausgegebenen Praxisausweise zu sperren.

7 Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

8 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).